

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**Verfahrensübersicht**

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
1	Gelsenwasser vom 01.06.2023	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 08.11.2022 weiterhin gilt.</p> <p>In dieser hieß es:</p> <p><i>In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 28593, befinden sich Gasmitteldruck- und Wasserleitungen unseres Unternehmens.</i></p> <p><i>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gashochdruck- und Wasserleitungen gefährden.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</i></p> <p><i>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</i></p>	<p>Die in dem beigefügten Netzplan dargestellten Leitungen befinden sich in einer gewachsenen Ortslage mit vollständig erschlossenem Gebäudebestand.</p> <p>Die bestehenden Leitungen sind nicht Gegenstand der Änderungsplanung. Konkrete Tiefbaumaßnahmen erfolgen außerhalb der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Sollte es im Falle von Bauvorhaben zu Erd- und Tiefbaumaßnahmen kommen, die sich auf die bestehenden Leitungen auswirken könnten, erfolgt eine Beteiligung aller betroffenen Ver- und Entsorgungsträger.</p>
2	Lippeverband vom 03.07.2023	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung, werden aber folgende Hinweise gegeben, die zu beachten sind.</p> <p>Das Gebiet liegt ganz oder teilweise innerhalb des Ausuferungsbereichs eines seltenen (Extrem-)Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u.a. auf: https://www.flussgebiete.nrw.de</p> <p>Das Gebiet kann bei einem Extrem-Hochwasser überflutet werden.</p> <p>Da die Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit, die Fläche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungsunterlagen enthalten bereits eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwassergefährdung. Auf dem Plan sind das Hochwasserrisikogebiet und das in Randbereichen festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen worden. Zudem befindet sich dort ein textlicher Hinweis.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält ein Kapitel mit ergänzenden Erläuterungen zur Hochwassergefährdung.</p> <p>Weiteres Gefährdungspotenzial wird durch die vorliegende Bauleitpla-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>als Überschwemmungsgebiet festzusetzen oder vorläufig zu sichern, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, trägt das Gebiet nach § 78 WHG den rechtlichen Status eines so genannten Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Für diese Gebiete gilt laut § 78 b Abs. 1 Satz 2 folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend; 2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. <p>Wir empfehlen, kein weiteres Schadenspotenzial zu schaffen und Retentionsvolumina im Bereich der HQextrem-Überflutungsflächen zu erhalten.</p> <p>Sollte der vorgenannten Empfehlung nicht gefolgt werden, müssen rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die den verlorenen Retentionsraum kompensieren. Die Bebauung von HQextrem-Überflutungsflächen darf keine Verschlechterung der Oberlieger und Unterlieger zur Folge haben. EGLV stehen grundsätzlich bereit, vertiefende Betrachtungen sowie Variantenbetrachtungen in diesem Zusammenhang durchzuführen. Vorbeugende Maßnahmen zum Objekt-/Hochwasserschutz sind angeraten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 wird</p>	<p>nung aus Sicht der Gemeinde Hünxe nicht geschaffen, da es sich nicht um die Neuausweisung eines Baugebiets im Außenbereich, sondern um eine Überplanung einer bestehenden Ortslage handelt. Dem Hinweis auf den Erhalt von Retentionsvolumina wird zugestimmt. Regelungen hierzu trifft der Bebauungsplan aber nicht. Derartige Festlegungen setzen wasserwirtschaftliche Berechnungen voraus, die auf der nachfolgenden Ebene der Fachplanung erfolgen. Der Hinweis des Lippeverbandes, für solche vertiefenden Betrachtungen zur Verfügung zu stehen, wird in diesem Zusammenhang begrüßt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario des Extrem-Hochwassers nicht dem höchstmöglichen Hochwasser entspricht und sich ggf. höhere Wasserpiegel bzw. größere Überflutungsbereiche als dargestellt einstellen können.	
3	Westnetz GmbH vom 22.06.2023	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 01.12.2022 weiterhin gelte. In dieser hieß es:</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Bereich der Mittel- und Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH sowie ▪ im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Der durch die geplanten Nachverdichtungsmaßnahmen erforderliche Energiebedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht abschließend beurteilt werden. Je nach Energiebedarf kann es hier zu einem erforderlichen Netzausbau kommen. Um dies abschließend und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die exakte Lage der Versorgungsleitungen ist im Rahmen der Tiefbau- und Erschließungsplanung zu ermitteln.</p> <p>Ob eine Umlegung von Kabeln erforderlich ist, ist abschließend auf der Ebene der Tiefbau- und Erschließungsplanung zu regeln.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		frühzeitig beurteilen zu können bitten wir um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.	
4	Handwerkskammer Düsseldorf vom 04.07.2023	<p>Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 29.11.2022 wird bestätigt.</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf bedankt sich, dass der Anregung zur Art der baulichen Nutzung in Teilen Folge geleistet wurde, indem das ursprüngliche MI-Gebiet und das nordöstlich anschließende WR-Gebiet jetzt als WA-Gebiet dargestellt werden. Dadurch sind für den gesamten nördliche, nordwestlichen und nordöstlichen Teil des Plangebiets nun die Zulässigkeitsvoraussetzungen für nicht störende Handwerksbetriebe gegeben.</p> <p>Auch für die WR-Gebiete WR 1, WR 2 und WR 3 wird auch eine WA-Festsetzung für sinnvoll gehalten, da diese bzgl. der GRZ und der zulässigen Geschossigkeit den WA 1 bis WA 3 entsprechen. Insbesondere WR 3 liegt zwischen den WA 1 bis WA 3, so dass sich die WA-Festsetzung anbietet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel der Gemeinde Hünxe ist es, im bestehenden Ortsteil eine Nutzungsgliederung zu ermöglichen, die sowohl Bereiche vorhält, in denen nahezu ausschließlich Wohnnutzungen vorhanden sind, als auch solche, in denen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für nicht störende Handwerksbetriebe gegeben sind. Letztere, also die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete, nehmen einen sehr großen Anteil innerhalb des Plangebiets ein, so dass davon auszugehen ist, dass ausreichend große Potenziale für die Ansiedlung nicht störender Handwerksbetriebe gegeben sind.</p>
5	Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.06.2023	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR (Amt für Denkmalpflege im Rheinland) in Pulheim und den LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Zu Dez. 35.4:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p><u>Anlagenüberwachung Energie (Dez. 53.2)</u> Die eingereichten Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder betrachtet. Die Schutzabstände bei 110 kV Niederfrequenzanlagen von jeweils 10 m, bezogen auf die äußersten ruhenden Leiter, sind für Gebäude und Grundstücke, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, einzuhalten. Wird der Abstand unterschritten, sollte die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ggf. gutachtlicher nachgewiesen werden. Unter Einhaltung der o.g. Gesichtspunkte bestehen aus meiner Sicht (Immissionsschutz – Überwachung – 26. BImSchV) keine Bedenken gegen das geplante Verfahren.</p> <p><u>Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4)</u> Gegen die Änderung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Teildezernats in Bezug auf die Firma RWZ Agrarlager Drevenack, Hunsdorfer Weg 33, 46569 Hünxe keine Bedenken. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 1.600 m Meter. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma RWZ Agrarlager Drevenack sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>Zu Dez. 53:</p> <p>Anlagenüberwachung Energie (Dez. 53.2): Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterschreitungen des genannten Abstands treten im Bereich der Wohngrundstücke im Plangebiet nicht auf.</p> <p>Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4): Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zu Dez. 54:</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>HWRM/ÜSG</p> <p>Die in der Begründung in Kapitel 13, S. 15 dargestellte Hochwassergefahrenkarte der Lippe (HQ100) ist nicht mehr aktuell.</p> <p>Gleiches gilt für das dargestellte Risikogebiet (HQ100) in der Planzeichnung. Ich bitte um eine aktualisierte Darstellung in den Dokumenten und verweise auf die Überflutungsflächen, die über ELWAS-WEB eingesehen werden können (abrufbar unter: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml)</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ▪ Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ▪ Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de ▪ Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2) Herr Schoffer, Tel. 0211/475-1466, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de ▪ Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4) Herr Schmidt, Tel. 0211/475-9363, E-Mail: dennis.schmidt@brd.nrw.de ▪ Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf der Planurkunde wird die nachrichtliche Darstellung des HQ100, das nur noch eine sehr kleine Fläche im äußersten Südosten, überlagernd zum festgesetzten ÜSG betrifft, herausgenommen. Stattdessen wird wieder die Flächenabgrenzung des HQ500 nachrichtlich übernommen. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>In der Begründung werden die betreffenden Abbildungen ausgetauscht.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p>	
6	Kreis Wesel vom 28.06.2023	<p>Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Beachtung folgender Anmerkungen gebeten:</p> <p><u>Grenzlage zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lippe:</u> Richtigerweise wurde in meiner Stellungnahme vom 27.01.23, Az.: 601/20156/2022 auf die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz – WHG „Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>Unter Hinweis 3. des Entwurfs des Bebauungsplans wird jedoch auf die Lage außerhalb eines festgesetzten ÜSGs verwiesen. Diese Formulierung bitte ich anzupassen.</p> <p>In Bezug auf diese Überschneidung des Bebauungsplans mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet weise ich zudem darauf hin, dass gemäß § 78 Abs. (4) WHG auch die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen verboten ist. Um das vom Bebauungsplan betroffene Überschwemmungsgebiet von baulichen Anlagen aller Art (Terrassen, Gartenhäuser, etc.) freizuhalten, bitte ich, auf das Bauverbot im ÜSG im Bebauungsplan explizit hinzuweisen. Dies kann bspw. durch entsprechende Formulierung des Hinweis Nr. 3 erfolgen.</p> <p><u>Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Die grundsätzliche Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten</p>	<p>Zur Unteren Wasserbehörde</p> <p><u>Zur Grenzlage zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lippe:</u> Der Anregung wird gefolgt. Der bestehende Hinweis auf der Planurkunde wird um Angaben zur teilweisen Überschneidung mit einem festgesetzten ÜSG sowie zu den dort geltenden Vorschriften ergänzt.</p> <p>Zur <u>dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>Flächen wird befürwortet. Die Versickerungsfähigkeit ist dabei gemäß Bebauungsplan von den örtlichen Bodenverhältnissen abhängig und in nachgelagerten Verfahren mit der zuständigen Fachbehörde festzustellen. Falls die Prüfung einer dezentralen Versickerungsfähigkeit auf privaten Flächen im Einzelfall negativ ausfällt, ist die Entwässerungerschließung über anderweitige Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung (bspw. Anschluss an vorhandene Kanalisation) sicherzustellen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Im Hinblick auf die Regelung des Eingriffs in Natur- und Landschaft und die Vorschriften des Artenschutzrechtes sind gegen den o.a. Bauleitplan - insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 13a BauGB - keine Bedenken vorzutragen.</p> <p>Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen wichtige innerstädtische Funktionen wie z.B. Kühlungseffekte und CO₂-Speicherung übernehmen. Daher rege ich an, durch einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan darauf hinzuwirken, dass die ggf. im Zusammenhang mit Bauvorhaben zu rodenden Gehölze an geeigneter Stelle im Baugebiet ersetzt werden sollten.</p> <p>Ferner bitte ich zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund des energieeffizienten Bauens und dem damit einhergehenden schwerwiegenden Rückgang von Quartieren für in Gebäuden brütende bzw. an Gebäude gebundene Vogel- und Fledermausarten auch im ländlichen Raum eine Verarmung der heimischen Fauna zu verzeichnen ist. Um dem entgegenzuwirken, bitte ich einen Hinweis aufzunehmen, dass an Neubauten anzubringende oder in die Fassade integrierte Nistkästen bzw. Bruthilfen einer Verarmung der heimischen Fauna entgegenwirken und bei der Projektplanung mit bedacht werden sollten.</p>	<p>Entscheidung bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung wird gemäß Bebauungsplan auf der nachfolgenden Genehmigungsebene getroffen.</p> <p>Zur Unteren Naturschutzbehörde Der Anregung wird gefolgt. Es werden ergänzende Hinweise zu Ersatzpflanzungen und zur Wirkung von Nistkästen und Bruthilfen aufgenommen.</p>
8	Telekom Deutschland GmbH vom 13.06.2023	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des</p>	<p>Die bestehenden Leitungen sind nicht Gegenstand der Änderungsplanung. Konkrete Tiefbaumaßnahmen erfolgen außerhalb der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Sollte es im Falle von Bauvorhaben zu Erd- und Tiefbaumaßnahmen kommen, die sich auf die bestehenden Leitungen auswirken könnten, erfolgt eine Beteiligung aller betroffenen Ver- und Entsorgungsträger.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Bauleitplanung geäußert:

Landesbetrieb Straßenbau NRW, mit Schreiben vom 01.06.2023

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 12.06.2023

Evonik Operations GmbH, mit Schreiben vom 13.06.2023

Vodafone West GmbH, mit Schreiben vom 13.06.2023

Amprion, mit Schreiben vom 15.06.2023

Landschaftsverband Rheinland, mit Schreiben vom 22.06.2023

Vodafone GmbH, mit Schreiben vom 27.06.2023

Niederrheinische IHK, mit Schreiben vom 04.07.2023

Aufgestellt am:

8. August 2023



i.A. Dipl.-Ing. Jan Peter Bertram